

Satzung des Marktes Bad Bocklet über Stellplätze und Garagen vom 20.01.1993

Aufgrund Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 Bayer. Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1990 (GVBl S. 213) i. V. mit Art. 23ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.01.1952 (BayBS IS. 461) i. d. F. der Bek. Vom 11.09.1989 (GVBl S. 585) erlässt der Markt Bad Bocklet folgende Satzung:

§1

Werden bauliche Anlagen oder andere Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, so sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Anzahl und Größe der Stellplätze richten sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der Anlagen.

§2

Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.

§3

Die Herstellung von Garagen anstelle von Stellplätzen oder von Stellplätzen anstelle von Garagen kann verlangt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies gebieten.

§4

Die Anzahl der Stellplätze für Einfamilienhäuser wird auf 2 und für Mehrfamilienhäuser auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit festgelegt. Bei einer Stellplatzberechnung mit Bruchteilen ist der Bedarf nach oben aufzurunden.

§5

Das Landratsamt gewährt im Einvernehmen mit dem Markt Bad Bocklet Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung:

1. wenn auf dem Baugrundstück kein Platz für zusätzliche Stellplätze vorhanden ist, oder die Errichtung aufgrund schwieriger Geländeverhältnisse nicht möglich ist,
2. wenn Flächen in der Nähe nicht zur Verfügung gestellt werden können,
3. wenn eine Gemeinschaftsanlage nicht besteht,
4. im Falle einer sonstigen unbilligen Härte.

§6

Für Stellplätze und Garagen, die in einem Bebauungsplan festgesetzt sind, ist der Bebauungsplan maßgebend.

§7

Für alle weiteren Verkehrsquellen gelten die vom Bayer. Staatministerium des Innern bekanntgegebenen Richtzahlen.

§ 8

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet einschließlich der Gemeindeteile.

§9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bocklet, 20. Januar 1993
Markt Bad Bocklet
H. Schuck, Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Bad Bocklet über Stellplätze und Garagen vom 05.10.2000

Der Markt Bad Bocklet erlässt aufgrund Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. XY Nr. 2 Bayer. Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl S. 434, ber. 1998 S. 270), geändert durch Art. 45 Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 389), Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 439), § 15 Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl S. 521) und § 7 Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl S. 532) folgende Satzung:

§1

§4 der Satzung des Marktes Bad Bocklet über Stellplätze und Garagen vom 20.01.1993 (LRABl Nr. 2 vom 30.01.1993) enthält folgende Fassung:

- (1) Die Anzahl der Stellplätze für Einfamilienhäuser wird auf 2 und für Mehrfamilienhäuser auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit festgelegt. Bei einer Stellplatzberechnung mit Bruchteilen ist der Bedarf nach oben aufzurunden.
- (2) Die Anzahl der Stellplätze für Ferienwohnungen wird auf 1 je Ferienwohnung festgelegt.

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bocklet, 05.10.2000
Markt Bad Bocklet
A. Faber, 1. Bürgermeister